Anlage 8

N i e d e r s c h r i f t
nach dem Nachweisgesetz [1]

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) wird neben dem mit

Frau/Herrn .....
geboren am: .....
Anschrift: .....

geschlossenen Arbeitsvertrag vom ……
Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

   ☐ in …..... (Arbeitsort)

   ☐ an verschiedenen Orten [2]

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.

2. Frau/Herr ……..……

   wird als .....[3] beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

……. …….
(Ort, Datum) (Arbeitgeber)

---

[1] Die Niederschrift ist nicht erforderlich bei Beschäftigten, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden (§ 1 Nachweisgesetz).

[2] Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die/der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

[3] Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, zum Beispiel "Beschäftigter im allgemeinen Verwaltungsdienst".